

2. Zur Verwirklichung der besonderen Pflichten Jugendlicher

Peller/Severin vertreten die Auffassung, daß die angeordneten Maßnahmen bei Jugendlichen nur dann erfolgreich seien, wenn ein geeigneter Bürger zur Betreuung gewonnen würde; darauf orientiere auch § 20 Abs. 2.

Dieser Auffassung vermag ich nicht beizupflichten. Grundsätzlich ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen des Referats Jugendhilfe bei der Durchsetzung von Weisungen, daß eine straffe Kontrolle über die Erfüllung der den Jugendlichen erteilten Auflagen notwendig ist. Darauf orientiert auch in erster Linie das Gesetz (§§ 19 und 20 Abs. 1).

Ein Betreuer soll gemäß § 20 Abs. 2 nur dann gewonnen werden, wenn es für die Verwirklichung der besonderen Pflichten im Einzelfall erforderlich ist* (wenn z. B. begründete Bedenken bestehen, daß der Jugendliche die ihm auferlegten Pflichten freiwillig erfüllt). Das wird m. E. jedoch nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil besondere Pflichten gemäß § 70 StGB nur dann auferlegt werden sollen, wenn unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung eine solche Maßnahme ausreicht, um seine Bewährung in der Gesellschaft durch eigene Leistungen zu sichern und seine

Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle, kontrollierbare Anforderungen zu fördern (vgl. dazu Buchholz/Geister/Oertl in NJ 1968 S. 197 ff. und Goldenbaum/Koblischke in NJ 1968 S. 328 ff., 332).

Ist aber von vornherein zu erwarten, daß sich der Jugendliche den auferlegten Pflichten hartnäckig entziehen wird, so sollte von den in § 70 StGB vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden.

Ich bin daher der Auffassung, daß ein Betreuer nur dann bestellt werden sollte, wenn sich dafür eine besondere Notwendigkeit ergibt. Die undifferenzierte Anwendung des § 20 Abs. 2 würde den Erziehungsprozeß nicht positiv beeinflussen, weil bei vielen Jugendlichen der Eindrudel entstände, daß ihnen nicht das notwendige Vertrauen entgegengebracht wird.

Aus ähnlichen Gründen ist auch die in der Praxis aufgetretene Frage zu verneinen, ob analog der Bestimmung des § 21 auch für die Fälle der Verurteilung Jugendlicher auf Bewährung gemäß § 72 StGB ein Betreuer bestellt werden muß. Die für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung festgelegten Kontrollmöglichkeiten und die bei schuldhafter Nichterfüllung der Pflichten zur Bewährung angedrohte Freiheitsstrafe bieten in diesen Fällen eine ausreichende Grundlage, um den verurteilten Jugendlichen zu veranlassen, sich mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte künftig verantwortungsbewußt zu verhalten.

Aus anderen sozialistischen Ländern

KARL-HEINZ EBERHARDT, Sektorenleiter, und Dr. BARBARA REDLICH, wiss. Mitarbeiterin im Ministerium der Justiz der DDR

Das neue sowjetische Familienrecht

Durch Gesetz vom 27. Juni 1968 bestätigte der Oberste Sowjet der UdSSR einen wichtigen Normativakt: die Grundlagen für die Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken. Das Inkrafttreten der Grundlagen am 1. Oktober 1968 war die Krönung einer mehrjährigen intensiven Gesetzgebungsarbeit auf dem Gebiet des Familienrechts, über die im ersten Halbjahr 1968 eine öffentliche Diskussion stattgefunden hatte. Jetzt ist es die Aufgabe der Obersten Sowjets der Unionsrepubliken, ihre eigene Gesetzgebung mit den Bestimmungen der Grundlagen in Einklang zu bringen, d. h. im wesentlichen, neue Ehe- und Familiengesetzbücher der Unionsrepubliken auszuarbeiten und zu erlassen.

Mit den Grundlagen wurde erstmalig das Familienrecht in seiner Gesamtheit einheitlich für die ganze Sowjetunion geregelt und der Gesetzgebung der einzelnen Unionsrepubliken — ebenso wie es in der Straf- und Zivilgesetzgebung der Fall war — die Aufgabe zuteil, die Prinzipien unter Beachtung nationaler oder territorialer Besonderheiten zu konkretisieren. Bis zum Jahre 1936 hatte es ausschließlich Ehe- und Familiengesetze der Unionsrepubliken gegeben. Erst mit der Verordnung des Zentralexekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare der UdSSR vom 27. Juni 1936 wurde damit begonnen, einzelne Grundfragen des Familiengesetzes einheitlich für die gesamte Union zu regeln und auf diese Weise das Recht der fortschreitenden Entwicklung der

gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen¹. Grundlage blieben aber die Kodifikationen der einzelnen Republiken, die teilweise schon sehr alt sind und durch die unionseinheitlichen Gesetze lediglich novelliert wurden. So stammt z. B. das Gesetzbuch über Ehe, Familie und Vormundschaft der RSFSR aus dem Jahre 1926; die jüngsten Gesetze einzelner Republiken wurden 1937 erlassen.

Wenn es nunmehr möglich wurde, ein einheitliches Grundlagengesetz für die vielen verschiedenen in der UdSSR lebenden Nationen auch auf demjenigen Rechtsgebiet zu erlassen, auf dem die nationalen Eigenarten am meisten ausgeprägt und überkommene Gewohnheiten am zahlreichsten sind, so ist das nicht nur ein Beweis für den hohen Entwicklungsstand der Rechtswissenschaft, Rechtsprechung und Gesetzgebung in der Sowjetunion, sondern es zeugt vor allem davon, welche einheitliche sozialistische und kommunistische Entwicklung der gegenseitigen Annäherung und der Überwindung der Unterschiede selbst diejenigen Nationen in nur einem halben Jahrhundert Sowjetmacht genommen haben, die zur Zeit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution in ihrer gesellschaftlichen Entwicklung noch weit hinter dem Stand der russischen Nation zurückgeblieben waren².

² Diese Entwicklung widerspiegelt besonders deutlich Art. 4 der Grundlagen, der betont, daß alle Bürger unabhängig von Nationalität, Rasse und Religionsbekenntnis in ihren Familienbeziehungen gleiche Rechte haben, sowie Art. 6, der festlegt, daß nur die vor einem staatlichen Personenstandsorgan geschlossenen Ehen anerkannt werden, während Ehen, die nach religiösem Ritus oder nach anderen religiösen Gebräuchen geschlossen wurden, keine rechtliche Wirkung haben.

¹ Zur Geschichte des sowjetischen Familienrechts vgl. Sowjetisches Zivilrecht, Bd. II, Berlin 1953, S. 437 ff., und Siverdlow, „Die Entwicklung des sowjetischen Familienrechts seit der Oktoberrevolution“, NJ 1957 S. 693 ff.